Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

| | | |
|---|---|---|
| **Beschlussvorlage** | Geschäftsbereich | Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 104 - Straßen und Verkehr |
| | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Marcel Busch-von Eckern<br>563 5195<br><br>marcel.buschvoneckern@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 06.01.2022 |
| | **Drucks.-Nr.:** | **VO/0005/22**<br>öffentlich |

| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
|---|---|---|
| **02.03.2022** | **BV Vohwinkel** | **Entscheidung** |

**1. Erweiterung der Tempo-30-Zone um die Roßkamper Straße;**

**2. Lückenschloss der Tempo-30-Strecken Ehrenhainstraße**

## Grund der Vorlage

1.) Vorlage VO/0937/21 aus der Sitzung der BV vom 18.08.2021

2.) Vorlage VO/1421/21 aus der Sitzung der BV vom 27.10.2021

## Beschlussvorschlag

1.) Die Bezirksvertretung beschließt die Erweiterung der bestehenden Tempo-30-Zone um den Bereich Roßkamper Straße von der Ecke Gräfrather Straße bis einschließlich Ehrenhainstraße unterhalb Hausnr. 119, sowie eines Teilstückes der Lützowstraße.

2.) Die Bezirksvertretung nimmt die sachlichen und rechtlichen Ausführungen zur Kenntnis.

## Einverständnisse

Entfällt

## Unterschrift

Reichl

**Begründung**

## 1.) Roßkamper Straße von der Ecke Gräfrather Straße bis einschließlich Ehrenhainstraße unterhalb Hausnr. 119, sowie eines Teilstückes der Lützowstraße[1]

In der Sitzung vom 18.08.2021 beschloss die BV Vohwinkel im Rahmen der Antragsvorlage VO/0937/21 die bestehende Tempo-30-Zone um die Roßkamper Straße, sowie dem Teilstück der Ehrenhainstraße (vor dem Spielplatz Sternpunkt) zu erweitern.

Zur Antragsbegründung wurde hierbei u.a. eine dichtere Wohnbebauung als in der Straße Höhe angeführt, sowie eine aus beidseitig parkenden Fahrzeugen resultierende Verengung der Fahrbahn. Des Weiteren wurde in dem Antrag auf die bestehenden Sicherheitsrisiken für spielende Kinder, sowie den an der Kreuzung Roßkamper Straße/Ehrenhainstraße/Lützowstraße befindlichen Spielplatz „Sternpunkt“ hingewiesen.

Die Möglichkeit zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Roßkamper Straße im Rahmen einer Tempo-30-Strecke wurde zuletzt am 14.08.2020 im Team „Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit“ geprüft. Ständige Mitglieder dieses Teams sind neben der Verkehrslenkung auch Vertreter aus den Fachbereichen der Kreispolizeibehörde, Schulwegsicherung, Entwurfsplanung, Signaltechnik, Nahmobilität und des ÖPNV.

Hierbei kamen die Mitglieder des Teams zu dem Ergebnis, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo-30-Strecke nicht vorlagen. Als Begründung wurde u.a. die unauffällige Unfalllage, sowie das Fehlen einer schützenswerten Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9c S. 4 Nr. 6 StVO angeführt.

Eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf Tempo-30 wurde aus den vorgenannten Gründen abgelehnt.

Laut Straßenhierarchieplan der Stadt Wuppertal handelt es sich bei der Roßkamper Straße um eine Verkehrsstraße.
Verkehrsstraßen sichern gemeinsam mit den Industrie-und Sammelstraßen die Haupterschließeng der anliegenden Gebiete. Auf den Straßen des Vorbehaltsnetzes soll grundsätzlich die innerörtlich zugelassene Geschwindigkeit von 50 km/h gelten (vgl. § 3 Absatz 3 Nr. 1 StVO).

Nach Auswertung der Verkehrsbelastung von 2013 wird die Roßkamper Straße täglich von > 1.000 – 2.500 Kfz befahren. Die Verkehrsbelastung ist hierbei verhältnismäßig gering.

Gemäß der Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) Rdnr. 38 XI zu § 45 StVO kommen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer.

[1] Siehe für Detailansicht Anlage 1

Gemäß § 45 Abs. 1c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten.

Bei der Roßkamper Straße handelt es sich nicht um eine Straße des überörtlichen Verkehrs im Sinne des § 45 Abs. 1c StVO.
Darüber hinaus liegt keine Vorfahrtsregelung unter Anwendung des Verkehrszeichens 306 (Vorfahrtstraße) vor.

Kreuzungen welche mittels Lichtsignalanlagen geregelt werden sind innerhalb der Roßkamper Straße nicht gegeben, es gilt sowohl im Bereich zur Sackgasse zu den Häusern 39 - 45, als auch im Kreuzungsbereich Roßkamper Straße/Ehrenhainstraße/Dasnökel die allgemeine Vorfahrtregel nach § 8 Abs. 1 StVO („Rechts vor Links“).

Markierungen in Form der Verkehrszeichen 295 (Fahrstreifenbegrenzung) oder 340 (Leitlinie) StVO, sowie ein benutzungspflichtiger Radweg sind nicht vorhanden.

Ausschlussgründe zur Erweiterung der bestehenden Tempo-30-Zone auf die Roßkamper Straße, wie in Anlage 1 dargestellt, sind nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 1c StVO somit nicht gegeben.

Der Bereich ist nach Aussage der Kreispolizeibehörde - auch aktuell - unfallunauffällig.

Die Wuppertaler Stadtwerke haben nach Anhörung hinsichtlich der Erweiterung der Tempo-30-Zone auf die sich dadurch sich ergebende Fahrzeitenverlängerung der Linie 621 hingewiesen. Die Fahrzeitverlängerungen scheinen mit Blick auf diese Teilstrecke nur minimale Auswirkungen zu haben. Bei einer komplexeren Gesamtbetrachtung des ÖPNV-Liniennetzes in Wuppertal können aber durch weitere Ausweitungen von fahrzeitreduzierenden Teilstrecken, die von der gleichen Linie befahren werden, in der Summe zu Sprungkosten im sechsstelligen Bereich führen.

Die WSW stimmen hierbei einer Erweiterung der Tempo-30-Zone um die Roßkamper Straße abschließend nur zu, wenn Verkehrssicherheitsprobleme bzw. rechtliche Gründe zwingend für die Ausweitung sprechen und bei Verkehrssicherheitsproblemen eine Überprüfung ergeben hat, dass andere Lösungsansätze zu keiner Behe-

bung führen. Ansonsten wird eine Ausweitung der Tempo-30-Zonen aus ÖPNV-Beschleunigungsgründen seitens der WSW abgelehnt.

Von Seiten der Fachdienststelle „Straßenentwurfsplanung und Verkehrssicherheit“ (Ressort 104.52) wurde vorab darauf hingewiesen, dass eine bauliche Anpassung der Roßkamper Straße zur Reduzierung der Geschwindigkeit nicht erfolgen kann.
Aufgrund des hier verkehrenden ÖPNV kann eine bauliche Verkehrsberuhigung nicht umgesetzt werden. Verschwenkungen und Schwellen in der Fahrbahn können ein Unfallrisiko für stehende Fahrgäste darstellen. Schwellen werden zudem wegen der zusätzlichen Lärmbelastung beim Überfahren von der Stadt Wuppertal nicht mehr umgesetzt.

Eine Überwachung zur Einhaltung der durch die Erweiterung vorgeschriebenen Geschwindigkeit von Tempo-30, könne daher nur von Seiten des Ordnungsamtes oder der Polizei erfolgen.

## 2.) Ehrenhainstraße von Hausnummer 116 bis 54 (Bereich Tempo-50 Km/h)

Die Bezirksvertretung fasste in ihrer Sitzung vom 27.10.2021 zur Antragsvorlage VO/1421/21 den Beschluss, die Verwaltung möge prüfen, ob für das verbleibende Teilstück der Ehrenhainstraße, das eine Höchstgeschwindigkeit von 50km/h zulässt, ebenfalls eine Einrichtung für eine Tempo-30-Begrenzung möglich sei.

Der Antrag wurde u.a. damit begründet, dass bereits entsprechende Reduzierungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 Km/h im nördlichen und südlichen Bereich der Ehrenhainstraße aufgrund schützenswerter Einrichtungen im Sinne des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO vorhanden seien.

Darüber hinaus wurde der „willkürliche Beginn“ der Beschilderung zur Reduzierung der Geschwindigkeit auf Tempo-30 vor Hausnr. 54 in Fahrtrichtung Westring hervorgehoben, obwohl sich eine ähnliche Wohnbebauung in gleichbleibender Nähe zur Straße fortsetzt.

Ferner wurde das Ruhebedürfnis der Friedhofsbesucher, sowie der Zugang zum Verkehrsübungsplatz im nördlichen Bereich als Begründung zur Reduzierung der Geschwindigkeit aufgeführt.

Die Ehrenhainstraße ist eine Verkehrsstraße mit einem im weiteren Verlauf wechselnden Verkehrsaufkommen:

- Hausnr. 2 Ecke Westring bis Hausnr. 42: **> 2.500-5.000 Kfz/Tag**
- Hausnr. 44 bis Hausnr. 56: **> 1.000-2.500 Kfz/Tag**
- Hausnr. 56a bis 72: **> 2.500-5.000 Kfz/Tag**
- Hausnr. 72 (Brücke) bis Hausnr. 124: **> 5.000-7.500 Kfz/Tag**
- Hausnr. 128 bis Hausnr. 140/Ecke Roßkamper Straße: **> 2.500-5.000 Kfz/Tag**

**2.1) Verbindung des Streckenabschnittes zwischen den beiden schützenswerten Einrichtungen von Hausnr. 54 bis Hausn. 116 ggü.[2]**

Im Bereich der schützenswerten Einrichtung (Kindertagesstätte Hausnr. 125) wurde von der Ecke Roßkamper Straße bis ggü. Hausnr. 116 eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo-30 in der Zeit vom montags – freitags von 07:00 – 17:00 Uhr nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO eingerichtet.

Gemäß der VwV-StVO Rdnr. 13 XI. zu Zeichen 274 nach § 41 StVO ist die streckenbezogene Anordnung auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung, insgesamt höchstens 300 m Länge, zu begrenzen.
Die räumliche Ausdehnung des auf Tempo-30 beschränkten Bereichs beträgt von der Ecke Roßkamper Straße bis ggü. Hausnr. 116 ca. 250 m.

Gemäß Rdnr. XII zu Zeichen 274 nach § 41 StVO kann zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit in Betracht kommen, wenn innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 Meter) liegt.

Vom Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung ggü. Hausnr. 116 bis zum Beginn der Tempo-30-Strecke ab Hausnr. 54 liegt nach Messungen der Verwaltung eine Strecke von ca. 600 m und überschreitet somit den in Rdnr. X II. aufgeführten Bereich von max. 300 m deutlich.

Die in § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO aufgeführte Aufzählung schützenswerter Einrichtungen ist abschließend, wonach Ausnahmen unzulässig sind. Der vor Ort befindliche Friedhof ist demnach keine schützenswerte Einrichtung.

Weitere schützenswerte Einrichtungen nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO zwischen den beiden vorgenannten, welche eine Verbindung der einzelnen Streckenabschnitte begründen würden, sind nicht vorhanden.

Die rechtliche Voraussetzung für eine Verbindung des Streckenabschnitts zwischen den beiden schützenswerten Einrichtungen liegt somit nicht vor.

**2.2) Erweiterung der Ehrenhainstraße als Teil der Tempo-30-Zone**

Eine mögliche Erweiterung der Ehrenhainstraße als Teil der um Umfeld bestehenden Tempo-30-Zone erfolgt nach den unter **1.)** bereits aufgeführten Voraussetzungen nach § 45 Abs. 1c StVO.

Bei der Ehrenhainstraße handelt es sich weder um eine Straße des überörtlichen Verkehrs, noch um eine mittels VZ 306 StVO geregelten Vorfahrtsstraße im Sinne des § 45 Abs. 1c StVO.

Im Bereich von Hausnr. 22 bis Höhe Hausnr. 56 sind auf der Fahrbahn sowohl die Zeichen 295 StVO (Fahrstreifenbegrenzung), als auch 340 StVO (Leitlinien) aufgebracht, wonach eine Erweiterung der Ehrenhainstraße als Teil der bestehenden Tempo-30-Zone nach den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1c StVO ausgeschlossen ist.

[2] Siehe Details unter Anlage 2.1

## 2.3) Einrichtung Tempo 30-Strecke

Hierunter versteht man die Beschränkung eines einzelnen Straßen- oder Streckenabschnittes auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.

Nach Rücksprache mit der Polizei liegen für die Ehrenhainstraße seit dem 01.01.2015 meldepflichtigen Unfälle vor, wonach es sich hierbei nicht um einen Unfallschwerunkt handelt welcher die Einrichtung einer Streckenbezogenen Reduzierung auf Tempo-30 begründen würde.

Die Einschätzung der WSW hinsichtlich der Entschleunigung des ÖPNV durch den beantragten Lückenschluss der Teilstrecke ist hierbei inhaltsgleich wie unter Nr. 1 zu werten.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die rechtlichen Voraussetzungen den Streckenabschnitt zwischen Hausnr. 54 und 116 auf Tempo-30 zu reduzieren, nicht vorliegen und somit eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht angeordnet werden kann.

**Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

☒ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch die Erweiterung der Tempo-30-Zone führt zu einer Verringerung der vom Fahrzeugverkehr ausgestoßenen Schadstoffe, sowie eine entsprechende Reduzierung des Fahrzeuglärms und ist daher als positiv hinsichtlich des Klimachecks zu bewerten.

**Kosten und Finanzierung**

1.) Die vom Straßenbaulastträger kalkulierten Kosten belaufen sich auf ca. 1.200 €. Die erforderlichen Finanzmittel für die Beschilderungskosten stehen im PSP-Element 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ zur Verfügung.

2.) Keine Kostenschätzung erforderlich.

**Zeitplan**

1.) Bei positivem Beschluss der BV soll eine kurz- bis mittelfristige Umsetzung seitens des Straßenbaulastträgers erfolgen.

2.) Keine Umsetzung erforderlich.

**Anlagen**

**1.** VZ-Plan zur Erweiterung Tempo-30-Zone
**2.** Teilstück Ehrenhainstraße Tempo-50